

Merkblatt Praxisgemeinschaft

Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich



Sie haben als Praxisgemeinschaft einen Heranziehungsbescheid von uns erhalten – was ist zu tun?

Die Praxisgemeinschaft als Gesamtorganisation kann keine sinnvolle Meldung abgeben.

Aus der angeschriebenen Praxisgemeinschaft benötigen wir die Angaben genau *einer* Praxis, die unter einer Betriebsstättennummer mit der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnet, sei es eine Einzelpraxis oder eine Berufsausübungsgemeinschaft. Welche Praxis aus der Praxisgemeinschaft meldet, dazu machen wir keine Vorgaben.

Warum wurden Sie als Praxisgemeinschaft angeschrieben?

Die Adressen erhalten wir aus dem so genannten Statistischen Unternehmensregister. Wenn das Statistische Bundesamt Erhebungen bei Unternehmen durchführt, ist das Statistische Unternehmensregister fast immer die Quelle für die Adressdaten. Das Unternehmensregister erhält und aktualisiert die Adressen durch Informationen der Bundesagentur für Arbeit, der Finanzverwaltung und durch Aktualisierungsinformationen aus den statistischen Erhebungen selbst. Dabei gelangen neben Einzelpraxen, Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren teilweise auch Adressen von Praxisgemeinschaften in die Wirtschaftszweig-Bereiche der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich (Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Psychotherapeutische Praxen).

Wie muss eine in einer Praxisgemeinschaft kooperierende Praxis die **Aufwendungen** im Fragebogen abbilden, die sie an die Praxisgemeinschaft zahlt?

Die Angaben im Online Fragebogen sollen sich auf eine einzelne Praxis beziehen einschließlich der anteilig getragenen Aufwendungen bzw. Kosten aus der Praxisgemeinschaft. Das bedeutet, die meldende Praxis soll die von ihr übernommenen Kosten aus der Praxisgemeinschaft – verteilt auf die betroffenen Aufwandsarten wie Material, Miete und Energie – in der Meldung so abbilden, wie die Kostenaufteilung zwischen den Inhaberinnen bzw. Inhabern vertraglich vereinbart ist.

Falls dies nicht möglich ist, etwa weil die Praxis eine monatliche Pauschale an die Praxisgemeinschaft zahlt, sind auch sorgfältige Schätzungen der Verteilung auf die einzelnen Aufwandsarten möglich.

Wie muss eine Praxis das **Personal** im Fragebogen abbilden, das sie sich innerhalb der Praxisgemeinschaft teilt?

Analog zu den Sachaufwendungen sollen auch die Angaben zum Personal – diese betreffen die Angaben zu „Tätigen Personen“ und zu den „Bruttoentgelten“ – so erfolgen, wie es der Kostenaufteilung zwischen den Praxen entspricht.

Das bedeutet, Sie geben für Ihre Praxis als Tätige Personen an:

1. alle Beschäftigten, die ausschließlich für Ihre Praxis arbeiten zuzüglich
2. jene Beschäftigten, die gemäß Kostenaufteilung anteilig für Ihre Praxis arbeiten, auch wenn diese in der anderen Praxis oder in der Praxisgemeinschaft angestellt sind. Diese Beschäftigten gehen immer nur zu einem Anteil (bei zwei Praxen in der Praxisgemeinschaft zur Hälfte, bei drei Praxen zu einem Drittel) in die Angaben für Ihre Praxis ein.

Ihre Angaben sollen also die Beschäftigten abbilden, die für Ihre Praxis zur Verfügung stehen.

Beispiel:

Sie führen eine Einzelpraxis und kooperieren in einer Praxisgemeinschaft mit einer anderen Einzelpraxis. Es sind 1 angestellte Ärztin und 1 sonstige Beschäftigte in Ihrer Praxis angestellt, die ausschließlich für Ihre Einzelpraxis tätig sind. Für Ihre Praxis arbeiten darüber hinaus 2 technische Assistenten sowie 1 sonstige Beschäftigte, die Sie sich mit der anderen Einzelpraxis innerhalb der Praxisgemeinschaft teilen.

Sie müssten im Online Formular die folgenden Angaben machen:

1 Anzahl der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber: 1

Begründung: Sie führen als Alleininhaber/in eine Einzelpraxis und auf diese Einzelpraxis bezieht sich die Meldung.

2 Anzahl der unbezahlt helfenden Familienangehörigen: (leer)

Begründung: In Ihrer Praxis sind keine mithelfenden Familienangehörigen tätig. Bitte statt „0“ das Feld einfach leer lassen!

3 Anzahl der angestellten Ärztinnen und Ärzte: 1

Begründung: In Ihrer Praxis gibt es eine angestellte Ärztin, die nur für Ihre Praxis tätig ist. Diese wird als volle tätige Person gezählt, unabhängig davon, ob sie Teilzeit oder Vollzeit arbeitet.

4 Anzahl der technischen Assistentinnen und Assistenten, Pflegekräfte, MFA und dergleichen: 1

Begründung: 2 technische Assistenten arbeiten im Rahmen der Praxisgemeinschaft sowohl für Ihre Praxis als auch für die andere Einzelpraxis. Aufgrund der Aufteilung auf 2 Praxen geben Sie nur 1 technischen Assistenten an.

5 Anzahl der sonstigen Beschäftigten: 2

Begründung: Im vorliegenden Fall wären es 1 sonstige Beschäftigte, die ausschließlich für Ihre Praxis arbeitet plus 1 sonstige Beschäftigte, die nur anteilig für Ihre Praxis arbeitet und deshalb nur zur Hälfte (0,5) berücksichtigt wird. Sollte sich bei den tätigen Personen ein Wert mit Nachkommastelle ergeben wie hier, dann bitte auf volle tätige Personen runden: $1+0,5=1,5 \approx 2$

B Tätige Personen zum Stichtag 30. September 2022 [Info](#)

1 Anzahl der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber

2 Anzahl der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen

3 Anzahl der angestellten Ärztinnen und Ärzte

4 Anzahl der Technischen Assistentinnen und Assistenten, Pflegekräfte, Medizinischen Fachangestellten und dergleichen

5 Anzahl der sonstigen Beschäftigten [Info](#)

6 Anzahl der tätigen Personen insgesamt (wird automatisch ermittelt)

Auszug aus dem IDEV Eingabeformular

In den „**Bruttoentgelten**“, die Sie im Online Fragebogen unter **D1-Personalaufwendungen** finden, geben Sie genau jene Bruttoentgelte an, wie es dem Eintrag unter **B-Tätige Personen** entspricht. Im vorliegenden Fall sind das die Bruttoentgelte für die Ärztin und die 1 sonstige Beschäftigte, die direkt in Ihrer Praxis angestellt und ausschließlich für Sie tätig sind plus die zu zahlenden Kosten für die beiden gemeinsam genutzten technischen Assistenten und die 1 sonstige Beschäftigte.